

Lyxor
Société d'Investissement à Capital
Geschäftssitz: 5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, 29. Dezember 2022

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF

ÄNDERUNG DER ÜBERNEHMENDEN ANTEILSKLASSE DES ÜBERNEHMENDEN TEILFONDS

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anteilseigner des Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF haben Sie am 14. Dezember 2022 eine Mitteilung erhalten, die auf der Amundi ETF-Website veröffentlicht wurde (die „Originalmitteilung“), in der wir Sie über die **vorgeschlagene Verschmelzung Ihres Fonds „Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF“** (der „übernommene Teilfonds“) in „Lyxor Commodities Refinitiv/CoreCommodity CRB TR UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“) informiert haben.

Wie in der Originalmitteilung beschrieben, wird der übernehmende Teilfonds vor der Verschmelzung in Amundi Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF umbenannt und ändert seinen Referenzindex in denselben Referenzindex wie Ihr Fonds, sodass Sie sich nach der Verschmelzung weiterhin in denselben Referenzindex engagieren.

Nach der Veröffentlichung der Originalmitteilung gab es eine Änderung in der übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds. **Im Zuge der Verschmelzung werden Sie nun Anteile der bestehenden Anteilsklasse „Acc“ des übernehmenden Teilfonds erhalten**, deren Hauptmerkmale im Anhang auf der folgenden Seite sowie in Anhang II der beigefügten Mitteilung beschrieben sind. Insbesondere wird den Anlegern mitgeteilt, dass, **während die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds eine ausschüttende Ausschüttungspolitik verfolgt, die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds eine thesaurierende Ausschüttungspolitik verfolgt**. Bitte beachten Sie auch, dass mit Wirkung vom 10. Februar 2023 die laufenden Kosten der Anteilsklasse „Acc“ des übernehmenden Teilfonds auf 0,30 % gesenkt werden, um sie an die laufenden Kosten Ihres Fonds anzupassen.

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Diese Änderung spiegelt sich in der folgenden Mitteilung wider.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

ANHANG

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds						
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedge d?	Pauschalgebühren**	OGC *	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedge d?	Gesamtgebühren**	OGC *
Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF - I D	LU0419741177	USD	Ausschüttend	Nein	Bis zu 0,30 %	0,30 %	Amundi Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF Acc	LU1829218749	EUR	Thesaurierend	Nein	Bis zu 0,35 %	0,30 % ¹

¹ Gültig ab 10. Februar 2023

* Laufende Gebühren zum Ende des letzten Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

** Pauschalgebühren und Gesamtgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind

Lyxor
Société d'Investissement à Capital Variable
Geschäftssitz: 5, allée Scheffer,
L-2520 Luxembourg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, 29. Dezember 2022

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF

**Vorgeschlagene Verschmelzung von
„Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF“ (der
„übernommene Teilfonds“) in „Lyxor Commodities Refinitiv/CoreCommodity
CRB TR UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

(1) **Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF**, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW-SICAV Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“),

und

(2) **Lyxor Commodities Refinitiv/CoreCommodity CRB TR UCITS ETF**, ein Teilfonds der Luxemburger OGAW-SICAV **Multi Units Luxembourg**, mit eingetragenem Sitz in 9 rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B115129 (der „**übernehmende Teilfonds**“),

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Vorüberlegungen in Bezug auf Änderungen am übernehmenden Teilfonds, die am Datum des Inkrafttretens der Änderung des Referenzindex und des Namens, wie unten definiert, umzusetzen sind:

Der Name und der Referenzindex des übernehmenden Teilfonds werden an dem in Anhang III angegebenen Datum (das „**Datum des Inkrafttretens der Änderung des Referenzindex und des Namens**“) wie folgt geändert (diese Änderungen sind die „**Änderung des Referenzindex und des Namens**“):

	Vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Referenzindex und des Namens	Ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung des Referenzindex und des Namens
Name des übernehmenden Teilfonds	Lyxor Commodities Refinitiv/CoreCommodity CRB TR UCITS ETF	Amundi Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF
Referenzindex des übernehmenden Teilfonds	Refinitiv/CoreCommodity CRB Total Return Index	Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return

Nach der Änderung des Referenzindex und des Namens bietet der übernehmende Teilfonds das gleiche Engagement wie der übernommene Teilfonds.

Diese Mitteilung wurde auf der Grundlage der überarbeiteten Merkmale des übernehmenden Teilfonds erstellt.

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds der Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einer Aktiengesellschaft, die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital qualifiziert. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds weisen ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des geografischen Engagements und des Verwaltungsprozesses, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf Vergütungspolitik, bestimmte Dienstleister und den InvStG-Status. Die verschmelzenden Teilfonds sind bestrebt, denselben Index nachzubilden, und bieten daher dasselbe Engagement in Rohstoffen und insbesondere in Energie und Metallen. Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return Index	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf USD lautenden Index nachzubilden, der den Rohstoffmarkt und

	Wertentwicklung des Index nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der übernommene Teilfonds wird nicht mit physischen Rohstoffen oder Derivaten, die unmittelbar auf physischen Rohstoffen basieren, handeln, oder physische Lieferungen von Rohstoffen akzeptieren. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	insbesondere Energie, Grundmetalle und Edelmetalle repräsentiert, und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernehmenden Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.
Anlagepolitik	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	
Ausschüttungspolitik	Ausschüttend	Thesaurierend

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

In einem solchen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Die Anzahl der den Anteilseignern des übernommenen Teilfonds zugewiesenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls die Restbarzahlung werden auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung bestimmt.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird, zum gleichen Datum, angepasst, um die Kosten der Erhöhung des Nennwerts des Swaps des übernehmenden Teilfonds zu berücksichtigen. Diese Anpassung zielt darauf ab, diese Auswirkungen zu neutralisieren, die andernfalls zu einer Verwässerung der Anlage der bestehenden Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds führen würden, und sollte mit der Höhe der Zeichnungsgebühr übereinstimmen, die typischerweise vom übernehmenden Teilfonds erhoben werden könnte. Zur Veranschaulichung und auch wenn frühere Daten nicht unbedingt auf zukünftige Zahlen hinweisen, können auf Anfrage indikative Zeichnungsgebühren erhalten werden.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird an den betreffenden Anteilseigner durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Ggf. verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Insbesondere wird den Anlegern mitgeteilt, dass, während die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds eine ausschüttende Ausschüttungspolitik verfolgt, die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, die diese Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds aufnimmt, eine thesaurierende Ausschüttungspolitik verfolgt.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum dieses Schreibens kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds;
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Zusammenlegung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF	Amundi Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Société d'Investissement à Capital	Multi Units Luxembourg Société d'Investissement à Capital
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Asset Management S.A.S.
Anlagemanager	Amundi Deutschland GmbH	Amundi Asset Management S.A.S.
Referenzwährung des Teilfonds	USD	EUR
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return (der „Index“) nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der übernommene Teilfonds wird nicht mit physischen Rohstoffen oder Derivaten, die unmittelbar auf physischen	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf USD lautenden Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return (der „Referenzindex“) nachzubilden, der den Rohstoffmarkt und insbesondere Energie, Grundmetalle und Edelmetalle repräsentiert, und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernehmenden Teilfonds und der Rendite des Index zu minimieren. Unter normalen

	Rohstoffen basieren, handeln, oder physische Lieferungen von Rohstoffen akzeptieren. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch den Swap im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden. Um das Engagement aufrechtzuerhalten, müssen die Positionen in Terminkontrakten „rolliert“ werden: Bei der Rollierung von Terminkontrakten werden Terminkontrakte kurz vor Fälligkeit (und in jedem Fall vor Fälligkeit) in Terminkontrakte mit längerer Laufzeit übertragen. Für den aufgenommenen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden.	Der übernehmende Teilfonds strebt die Erreichung seines Ziels durch indirekte Replikation an, indem er ein im Freiverkehr gehandeltes Swappeschäft (derivatives Finanzinstrument, das „Derivat“) abschließt. Der übernehmende Teilfonds kann auch in ein diversifiziertes Portfolio mit internationalen Aktien anlegen, deren Wertentwicklung über die Derivate gegen die Wertentwicklung des Referenzindex ausgetauscht wird.
Referenzindex	Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return Index	
Indexbeschreibung	Der Index bildet die Wertentwicklung von 12 Rohstoffen aus den Sektoren Energie, Edelmetalle und Industriemetalle ab, die durch Terminkontrakte repräsentiert werden. Alle Rohstoffe, die durch Terminkontrakte im Index repräsentiert werden, werden anfänglich mit jeweils 1/12 gewichtet. Die Gewichtung wird zu bestimmten Terminen überprüft und angepasst.	

	Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter www.bloomberg.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (BEMEWTR). Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.	
Indexadministrator	Bloomberg Index Services Limited	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Die verschmelzenden Teilfonds richten sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in Rohstoffen, insbesondere in den wichtigsten Rohstoffmärkten Energie und Metalle, wünschen.	
Risikoprofil	Es gelten folgende Risikofaktoren: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Änderungen der Anlagepolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Aktien, Bewertung der Aktien, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des Teilfonds, Notierung an einer Börse, Einsatz von Derivaten, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Fokus auf spezifische Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, Negativzinsen, operationelles Risiko, politische Faktoren und Investitionen in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, Regulierungsrisiko, rechtliches und steuerliches Risiko, FATCA- und CRS-Erwägungen, Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Aktien, Risiken in Bezug auf die Indexbestandteile, Risiken in Bezug auf den Index, sonstige Risiken, Nachhaltigkeitsrisiko	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Rohstoffrisiko, Risiken in Verbindung mit den Index/die Strategie bildenden Terminkontrakten, Risikokapital, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiko, dass das Anlageziel des Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Währungsrisiko, Währungsabsicherungsrisiko der Klasse.
Risikomanagement-Methode	Engagement	
SRRI	6	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie	Bis 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum Nettoinventarwert des ersten Geschäftstags (einschließlich des Geschäftstags, an dem die

	ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.	betreffenden Anträge eingehen) bearbeitet, der auch der Tag ist, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelssereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.	Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Sekundärmarkt: Da der Fonds ein ETF ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom Fonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Nach dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) besteht keine Mindestbeteiligung an Eigenkapitalbeteiligungen. Der übernommene Teilfonds wird zum Zwecke der Steuerbefreiung als „andere Fonds“ klassifiziert.	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernehmende Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 92 % seines Nettovermögens ausmachen.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Januar bis 31. Dezember
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.
Verwaltungsstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.

Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.
---	---	----------------------------------

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds
und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds						
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	Pauschalgebühren**	OGC *	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	Gesamtgebühren*	OGC *
Lyxor Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF - I D	LU0419741177	USD	Ausschüttend	Nein	Bis zu 0,30 %	0,30%	Amundi Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF Acc	LU1829218749	EUR	Thesaurierend	Nein	Bis zu 0,35 %	0,30 % ¹

¹ Gültig ab 10. Februar 2023

* Laufende Gebühren zum Ende des letzten Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

** Pauschalgebühren und Gesamtgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind

ANHANG III
Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums	14. Dezember 2022
Datum des Inkrafttretens der Änderung des Referenzindex und des Namens (übernehmender Teilfonds)	20. Januar 2023
Cut-Off-Point	06. Februar 2023 um 16:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 06. Februar 2023 um 16:30 Uhr bis zum 09. Februar 2023
Letztes Bewertungsdatum	9. Februar 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	10. Februar 2023

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat der übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.